



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Varler Biogas GmbH & Co.KG, Lehmkuhle 3 in 32369 Rahden

Standort

Hinterm Felde 5 in 32369 Rahden

Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

Datum der Überwachung

16.11.2017

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 4 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 5,5 Stunden

Gesamtdauer: 9,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage. Prüfung der immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen.



Grundlage der Überwachung

- Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 04.03.2013, Aktenzeichen 700-53.0032/12/0806.B2.
- Baugenehmigung des Kreises Minden-Lübbecke vom 03.08.2015, Aktenzeichen 30.RA.207/14-0.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Die Emissionsmessung erfolgte termingerecht im August 2017, jedoch ohne Schwefeldioxid - SO₂. Auf die nachträgliche Messung kann zunächst verzichtet werden. Es sind jedoch spätestens im Frühjahr 2019 alle Parameter einschl. SO₂ zu messen.
2. Die aktuelle Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG ist nicht eindeutig und nur von Herrn Griepenstroh unterschrieben.
3. Der VAwS-Prüfbericht vom 21.02.2017 weist 4 geringfügige Mängel auf, deren Beseitigung durch den Sachverständigen überprüft und bestätigt werden sollte. Es sind noch nicht alle Mängel beseitigt und die Nachprüfung hat noch nicht stattgefunden.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]



Datum der Veröffentlichung: 16. November 2018

Seite 3 von 3

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Aufforderung zur Veranlassung der Mängelbeseitigung und zur Erstellung einer detaillierten Mitteilung über die Betriebsorganisation.